



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 224/388

A-6010 Innsbruck, am 21. April 1989

Tel.: 05222/508. Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

*Dr. Baum*

Schrift: GESETZENTWURF	
ZL:	33 GE/989
Datum: 25. APR. 1989	
Vertalt. 12.5.89 Hafer	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden;  
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 13.462/4-III/3/89 vom 14. März 1989

Zu dem mit oben zitierten Schreiben übersandten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die Berechnung der im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfs voraussichtlich zu erwartenden Kosten scheint zu optimistisch. Allein in Tirol wurden im Schuljahr 1988/89 45 Absolventen mit der sechssemestrigen Volksschullehrerausbildung angestellt. Für das kommende Schuljahr ist mit Sicherheit mit einer ähnlichen Anzahl von Anstellungen zu rechnen. Es ist daher die der Berechnungen offenbar zu Grunde liegende Annahme von je 100 in ganz Österreich neu in den Dienst aufgenommenen Volksschullehrern, die die sechssemestri-

- 2 -

ge Ausbildung aufweisen, nicht realistisch.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 13:

Nach der Systematik der geltenden Abschnitte 1 bis 5 wird bei der Anführung der Verwendungen jeweils der "Lehrer an ...." genannt. Demgegenüber sieht der Entwurf die Verwendung "Volksschullehrer" vor. Damit wird unter dem Überbegriff der "Verwendung" eine begriffliche Vermengung zwischen der Verwendung an einer bestimmten Schulart und der erforderlichen Ausbildung bewirkt. Es sollte daher die bestehende Terminologie beibehalten werden.

Darüber hinaus ist nicht einsichtig, weshalb nach Z. 3 Abs. 3 nur Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters begonnen haben, im gegebenen Zusammenhang berücksichtigt werden sollen. Es wäre wohl naheliegend, alle Studienveranstaltungen im Rahmen des sechssemestrigen Studienganges zu berücksichtigen. Es schiene nämlich kaum sachgerecht, einen nach dem viersemestrigen Studiengang ausgebildeten Lehrer, der im Rahmen eines Kontaktstudiums zwei Semester hindurch die entsprechenden Bereiche der sechssemestrigen Ausbildung nachgeholt und durch Prüfungen ordnungsgemäß abgeschlossen hat, von der Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 auszuschließen, wogegen andere Lehrer auf Grund einer über das Pädagogische Institut angebotenen (vielleicht nicht so intensiven) Aus-

- 3 -

bildung die Voraussetzungen für die Überstellung erfüllen.

Zu Art. I Z. 15:

Die vorgesehene Neuregelung mag zwar den einschlägigen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 entsprechen. Es würden aber viele Lehrer, die nur für Werkzeuglehre an Volksschulen geprüft sind, künftighin nicht mehr das Erfordernis für die Verwendungsgruppe L 2b 1 erfüllen. Es wird daher vorgeschlagen, von einer Novellierung der in Rede stehenden Bestimmung Abstand zu nehmen.

Zu den Art. VII, VIII und IX:

Es scheint nicht einsichtig, daß die Ergänzungszulage nach diesen Artikeln nur jenen Volksschullehrern zustehen soll, die an Volksschulen verwendet werden. In Tirol müssen Volkschullehrer nach wie vor auch an Sonderschulen eingesetzt werden. Es scheint nicht sachgerecht, Volksschullehrer, die an keiner Volksschule unterkommen konnten, gegenüber ihnen an der Volksschule unterrichtenden Kollegen noch einmal zu benachteiligen.

Zu Art. X:

Das Zitat "Artikel VI, VII und VIII" sollte richtig wohl "Artikel VII, VIII und IX" lauten. Im übrigen schiene es legistisch zweckmäßig, die allfälligen Dienstzulagen, an deren Stelle die Ergänzungszulagen treten, näher zu bezeichnen.

- 4 -

Unklarheiten ergeben sich in diesem Zusammenhang beispielsweise hinsichtlich der Besuchsschullehrerzulage. Es kann ha. jedenfalls nicht beurteilt werden, ob tatsächlich beabsichtigt ist, daß für Besuchsschullehrer an Volksschulen auch nach der Überstellung bzw. Einreihung in die höhere Entlohnungsgruppe keine Dienstzulage analog zu den Besuchsschullehrern an Hauptschulen vorgesehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*fescher*